

# Häufig gestellte Fragen zur Durchführung von Praktika im ERASMUS-Programm im Rahmen des LLP (2007-2013) - für ERASMUS-Praktika-Koordinatoren -

## Fragen zur FÖRDERFÄHIGKEIT von Praktika im ERASMUS-Programm

### WER?

#### Fragen zum teilnahmeberechtigten Personenkreis im Rahmen von ERASMUS-Praktika

- 1) [Welche Voraussetzungen müssen Studierende erfüllen, um ein Praktikum im ERASMUS-Programm absolvieren zu können?](#)
- 2) [Können Doktoranden Praktika im Rahmen des ERASMUS-Programms absolvieren?](#)
- 3) [Was ist bei der Förderung von Studierenden mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Bedürfnissen zu beachten?](#)

### WAS?

#### Was kann im Rahmen der ERASMUS-Praktika gefördert werden?

- 4) [Welche grundsätzlichen Bedingungen muss ein ERASMUS-Auslandspraktikum für Studierende erfüllen?](#)
- 5) [Im Rahmen welcher Studiengänge können Praktika durch das ERASMUS-Programm gefördert werden?](#)
- 6) [Welche Besonderheiten gelten für die Vermittlung von ERASMUS-Praktika über Konsortien und ihre beteiligten Partnerhochschulen?](#)
- 7) [Können Praktika an Schulen im ERASMUS-Programm gefördert werden?](#)
- 8) [Welche Organisationen sind als aufnehmende Einrichtungen ausgeschlossen?](#)
- 9) [Muss das im Rahmen des ERASMUS-Programms zu fördernde Praktikum einen inhaltlichen Bezug zum Studium haben?](#)
- 10) [Können auch freiwillige Praktika im Rahmen eines Studiums durch das ERASMUS-Programm gefördert werden?](#)
- 11) [In welchen Ländern kann ein Praktikum im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert werden?](#)
- 12) [Kann eine Mobilität an mehr als einem Standort erfolgen?](#)

### WIE LANGE?

#### Welchen – zeitlichen - Umfang hat die Förderung?

- 13) [Welche Mindestdauer muss ein Praktikum von Studierenden haben, um im Rahmen des ERASMUS- Programms gefördert zu werden?](#)
- 14) [Wie lange dauert die maximale Förderung eines Praktikums im Rahmen des ERASMUS-Programms?](#)
- 15) [Sind Unterbrechungen des laufenden Mobilitätszeitraums möglich?](#)
- 16) [Kann eine Person mehrmals eine Förderung für ein Auslandspraktikum \(SMP\) aus Mitteln des ERASMUS-Programms in Anspruch nehmen?](#)
- 17) [Ist die rückwirkende Förderung eines Auslandspraktikums im ERASMUS-Programm möglich?](#)

18) [Was ist bei der Verlängerung eines laufenden Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines ERASMUS-Praktikums zu beachten?](#)

## WIEVIEL?

### Welchen – finanziellen - Umfang hat die Förderung?

19) [In welchem Umfang wird das Auslandspraktikum im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert?](#)

20) [Wird Unterstützung nach BAföG auf ERASMUS-Mittel angerechnet?](#)

21) [Kann ein Teilnehmer auch ohne finanzielle Förderung am ERASMUS-Programm teilnehmen?](#)

## Fragen zur DURCHFÜHRUNG der ERASMUS-Praktika/ „PROJEKTMANAGEMENT“

## WIE?

22) [Welche Auswahlkriterien für ERASMUS-Praktika gibt es?](#)

23) [Welche Dokumente sind für die Durchführung von Praktika im Rahmen des ERASMUS-Programms verbindlich?](#)

24) [Sind die Modelle der Europäischen Kommission für die Vertrags- und Berichtsdocuments für die Teilnehmer verpflichtend? Dürfen diese durch den Koordinator der Hochschule / des Konsortiums verändert werden?](#)

25) [Sind die Teilnehmersdokumente auf Deutsch oder auf Englisch zu erstellen?](#)

26) [Von welchem Vertreter der Hochschule ist das \*Training Agreement\* zu unterschreiben?](#)

27) [Wie lässt sich eine Doppelförderung ausschließen?](#)

28) [Beinhaltet der Mobilitätzuschuss für ein Auslandspraktikum im ERASMUS-Programm einen Versicherungsschutz?](#)

29) [Was ist bei der Kombination von Studium und Praktikum zu beachten?](#)

30) [Gibt es Empfehlungen für die monatliche Berechnung der Förderung von Praktika im ERASMUS-Programm?](#)

31) [Wie ist die Anerkennung des Praktikums im ERASMUS-Programm zu gewährleisten?](#)

32) [Ist ein vorzeitiger Abbruch des Praktikums oder ein Wechsel der aufnehmenden Einrichtung zulässig?](#)

33) [An welche Bedingungen ist die Gewährung der Mittel zur Organisation der Mobilität \(OM\) im ERASMUS-Programm geknüpft?](#)

34) [Was ist unter OM zu subsumieren?](#)

35) [Wie können Mittel zur Organisation der Mobilität \(OM\) aufgestockt werden?](#)

36) [Welche Transfermöglichkeiten bestehen für OM und SMP?](#)

37) [Wann ist das offizielle Programmlogo der Europäischen Kommission zu verwenden?](#)

38) [Wo können Veröffentlichungen oder Werbematerial zum ERASMUS-Programm bestellt werden?](#)

## Fragen zur BERICHTERSTATTUNG an den DAAD

### BERICHTERSTATTUNG

- 39) [Welche Belege sind für die Förderung des Auslandspraktikums erforderlich?](#)
- 40) [Was ist bei der Berichterstattung der Studierenden zu beachten?](#)
- 41) [In welcher Form und in wie vielen Ausfertigungen ist der Zwischenbericht einzureichen?](#)
- 42) [Welche Anlagen sind dem Zwischenbericht beizufügen?](#)
- 43) [In welcher Form und in wie vielen Ausfertigungen ist der Abschlussbericht einzureichen?](#)
- 44) [Welche Anlagen sind dem Abschlussbericht beizufügen?](#)

[Informationen über die teilnehmenden Länder](#)

[Nützliche Links](#)

### KONTAKT

Ansprechpartner im DAAD

Letzte Aktualisierung: 21. Juli 2010 (Michaela Klinge)  
Verantwortlich: NA - DAAD, Referat 603

# Fragen zur FÖRDERFÄHIGKEIT von Praktika im ERASMUS-Programm

## WER?

### Fragen zum teilnahmeberechtigten Personenkreis im Rahmen von ERASMUS-Praktika

#### **1) Welche Voraussetzungen müssen Studierende erfüllen, um ein Praktikum im ERASMUS-Programm absolvieren zu können?**

Die Förderung eines Auslandspraktikums im ERASMUS-Programm ist für Studierende ab dem ersten Studienjahr bis einschließlich der Promotion möglich. Eine Altersbeschränkung zur Teilnahme am Programm existiert nicht.

Ein Praktikum kann im Rahmen des ERASMUS-Programms als Studierenden-Mobilität Praktikum (SMP) gefördert werden, wenn der Studierende an einer deutschen Hochschule, die im Sinne des ERASMUS-Programms förderfähig ist und über eine erweiterte ERASMUS University Charta (EUC) verfügt, ordentlich eingeschrieben ist (Immatrikulation).

Neben Deutschen und Staatsangehörigen eines am Programm teilnehmenden Landes können ab 2010/2011 auch Staatsangehörige von Drittstaaten am ERASMUS-Programm teilnehmen, die ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Austauschstudierende können keinen ERASMUS-Zuschuss in Anspruch nehmen.

Eine Immatrikulationsbescheinigung ist notwendiger Bestandteil der Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme am Programm (Audit!).

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen des ERASMUS-Programms besteht nicht (s.u.).**

#### **2) Können Doktoranden Praktika im Rahmen des ERASMUS-Programm absolvieren?**

Doktoranden können im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert werden, sofern sie immatrikuliert sind. Graduierte wenden sich zur Förderung eines Praktikums über LEONARDO DA VINCI bitte an die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB):

<http://www.NA-BIBB.de> bzw. [mobilitaet@bibb.de](mailto:mobilitaet@bibb.de)

#### **3) Was ist bei der Förderung von Studierenden mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Bedürfnissen zu beachten?**

Es besteht die Möglichkeit, für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Sonderbedürfnissen („*special needs*“) Sondermittel beim DAAD zur Deckung ihrer ihnen im Ausland entstehenden Mehrkosten zu beantragen. Im Falle einer Förderung von Studierenden mit Schwerbehinderung oder mit Sonderbedürfnissen können zusätzliche Mehrkosten bis zu einem maximalen Zuschuss in Höhe von 10.000,-- EUR bei der NA-DAAD beantragt werden. Anträge sind bis spätestens zwei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beim DAAD, z.H. Frau Michaela Klinge (Ansprechpartnerin für Konsortien) oder Herrn Ralf Meuter (Ansprechpartner für Hochschulen) einzureichen (vgl. ERASMUS-Leitfaden für die Durchführung von Mobilität durch Hochschulen und Konsortien 2010/11, Anlagen B2 und B6). Die genannten Dokumente können Sie als Download-Version auch auf unserer Homepage unter folgendem Link finden:

<http://eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/konsortien/13594.html>

## WAS?

### Was kann im Rahmen der ERASMUS-Praktika gefördert werden?

#### 4) Welche grundsätzlichen Bedingungen muss ein ERASMUS-Auslandspraktikum für Studierende erfüllen?

Die entsendende Hochschule muss immer über eine erweiterte EUC verfügen. Die Dauer eines ERASMUS-Auslandspraktikums für Studierende liegt zwischen 3 und 12 Monaten. Es können nur **Vollzeitpraktika** in Ländern, die am ERASMUS-Programm teilnehmen, als Studierendenmobilität Praktikum (SMP) gefördert werden. Teilzeitpraktika können nur als SMS – in Verbindung mit einem ERASMUS-Studienaufenthalt - gefördert werden.

#### 5) Im Rahmen welcher Studiengänge können Praktika durch das ERASMUS-Programm gefördert werden?

Durch das ERASMUS-Programm können Studierende **aller** Studienrichtungen für ein Auslandspraktikum in einem der teilnahmeberechtigten Länder gefördert werden. Zusätzlich können Förderkriterien durch einzelne Hochschulen/Konsortien ergänzt werden, wie z.B. die besondere Förderung von unterrepräsentierten Studiengängen.

**Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine ERASMUS-Förderung!**

#### 6) Welche Besonderheiten gelten für die Vermittlung von ERASMUS-Praktika über Konsortien und ihre beteiligten Partnerhochschulen?

Die Förderung von ERASMUS-Praktika/ Studierendenmobilität Praktikum (SMP) ist entweder durch die Hochschule direkt (Hochschulvertrag) oder mittels eines Konsortiums (Konsortialvertrag) möglich. Eine Hochschule kann grundsätzlich sowohl über das Konsortium, dem sie angehört, als auch über ihren Hochschulvertrag Auslandspraktika fördern, sie sollte sich jedoch nach Möglichkeit für *eine* der beiden Optionen entscheiden. Die entsendende Hochschule bzw. die Fakultäten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine EU-Doppelförderung einzelner Teilnehmer ausgeschlossen wird, z. B. durch einen Zusatz im *Placement Agreement* oder im Teilnehmerdatenblatt (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.4).

#### 7) Können Praktika an Schulen im ERASMUS-Programm gefördert werden?

Praktika an Schulen sind im ERASMUS-Programm förderfähig, sofern es sich dabei nicht um Einrichtungen nationaler Vertretungen des Heimatlandes (z. B. Botschaftsschulen) der/des Geförderten handelt; diese sind von der Förderung in ERASMUS-LLP ausgeschlossen (s. Frage 8).

#### 8) Welche Organisationen sind als aufnehmende Einrichtungen ausgeschlossen?

Als aufnehmende Einrichtungen für Praktika können Unternehmen gemäß Ratsbeschluss fungieren. „Unternehmen“ im Sinne des Ratsbeschluss sind im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmungen, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, einschließlich der Sozialwirtschaft (siehe auch Europäischer Aufruf Lebenslanges Lernen (LLP) für 2010, Fiche N°/File Nr. 18 : ERA-Mob - p. 2).

Die folgenden Organisationen oder Einrichtungen können nicht aufnehmende Einrichtungen für Praktika sein:

- Europäische Institutionen<sup>1</sup>
- Einrichtungen und Organisationen, die Gemeinschaftsprogramme (EU-Programme) verwalten (um mögliche Interessenkonflikte oder Doppelfinanzierung zu vermeiden);
- nationale diplomatische Vertretungen (Botschaften, Konsulate usw.) des Herkunftslandes des Studierenden im Gastland;

---

<sup>1</sup> Dies schließt auch spezialisierte europäische Agenturen ein, vgl. [c.europa.eu/institutions/index\\_en.htm](http://c.europa.eu/institutions/index_en.htm). Die NA-DAAD empfiehlt, im „*Training Agreement*“ kenntlich zu machen, dass die aufnehmende Organisation nicht zu diesen Einrichtungen zählt.

- Vertretungen oder öffentliche Einrichtungen des Herkunftslandes des Studierenden (z.B. Kulturinstitute oder Schulen), sofern der transnationale Mehrwert des Praktikums im *Training Agreement* nicht gegeben ist. Kann jedoch der transnationale Mehrwert dargelegt werden, so ist das Praktikum förderfähig (vgl. Leitfaden des DAAD für die Durchführung von Mobilität durch Hochschulen und Konsortien im Vertragsjahr 2010/2011, Pkt. 6.3).

### **9) Muss das im Rahmen des ERASMUS-Programms zu fördernde Praktikum einen inhaltlichen Bezug zum Studium haben?**

Durch ERASMUS geförderte Auslandspraktika sollen grundsätzlich einen erkennbaren Bezug zum Studium darstellen, d.h. sie sollten eine sinnvolle praktische Ergänzung des theoretischen Studiums sein.

### **10) Können auch freiwillige Praktika im Rahmen eines Studiums durch das ERASMUS-Programm gefördert werden?**

Durch das ERASMUS-Programm können freiwillige Praktika gefördert werden. Die Anerkennung eines freiwilligen (fakultativen) Praktikums erfolgt durch eine Bescheinigung der aufnehmenden Einrichtung **und** eine Dokumentation des Praktikumsaufenthaltes im Diploma Supplement. Dies ist durch die entsendende Hochschule zu gewährleisten und u.a. im *Training Agreement* zu regeln. Eine Bescheinigung des Auslandsaufenthaltes allein genügt nicht.

### **11) In welchen Ländern kann ein Praktikum im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert werden?**

Insgesamt nehmen derzeit 31 Länder<sup>2</sup> am ERASMUS-Programm teil, in die Teilnehmer im Rahmen dieses Programms vermittelt werden können:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern

Für Praktika in der **Schweiz** können sich Studierende derzeit direkt an die zuständigen Stellen wenden:

<http://www.studex.ch>, <http://www.s-o-l.ch> und <http://www.ti.ch>

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Schweiz (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.9.2).

#### **Sonderfälle Kroatien und Mazedonien:**

Die vorbereitenden Aktivitäten im Rahmen des EU-Programms für Lebenslanges Lernen mit Mazedonien sind von der Europäischen Kommission bis auf Weiteres ausgesetzt worden. Über aktuelle Entwicklungen zu diesem Sachverhalt informiert die NA-DAAD über das ERASMUS-Mailforum und im Internet.

Kroatien als EU-Beitrittskandidat ist seit dem Hochschuljahr 2009/2010 in Form einer Pilotphase am ERASMUS-Programm teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme erfolgt jedoch vorerst nur einseitig: Kroatien kann Studierende und Lehrende/Personal entsenden (*outgoings*), jedoch keine *incomings* empfangen. Eine vollständige Teilnahme Kroatiens ist ab 2011 vorgesehen.

Kontakt Kroatien: <http://www.mobilnost.hr>

<sup>2</sup> einschließlich der Regionen Kanarische Inseln, Guadeloupe, Martinique, franz. Guayana, Réunion, Azoren, Madeira

## **12) Kann eine Mobilität an mehr als einem Standort erfolgen?**

Praktika an mehreren Standorten können nur durchgeführt werden, wenn für die gesamte Praktikumsdauer ein *Training Agreement* ausgestellt wird und das unterzeichnende Unternehmen die Verantwortung für den gesamten Zeitraum des Praktikums übernimmt. Dies impliziert, dass eine Verbindung zwischen den verschiedenen aufnehmenden Einrichtungen besteht, z. B. Mutter-/Tochterunternehmen (im gleichen oder in einem anderen Land). Die aufnehmende Einrichtung, die das *Training Agreement* unterzeichnet hat, wird für den gesamten Zeitraum als Gasteinrichtung berichtet.

Alle Aufenthalte, die als Teil einer „Gesamtmobilität“ an mehr als einem Standort (im gleichen oder in einem anderen Land) stattfinden, müssen prinzipiell jeder für sich (je Land) die Mindestdauer erfüllen (d. h. Mindestdauer insgesamt 6 Monate). Sie können nur kürzer als 3 Monate je Land sein, wenn dies im Curriculum so vorgesehen ist oder fachlich gerechtfertigt wird. In diesem Fall darf die „Gesamtmobilität“ den Zeitraum von 3 Monaten nicht unterschreiten.

Diese „Gesamtmobilität“ muss – sofern dies im Ausnahmefall im Curriculum nicht anders vorgeschrieben wird – in konsekutiven Perioden absolviert werden.

## **WIE LANGE?**

### **Welchen – zeitlichen – Umfang hat die Förderung?**

## **13) Welche Mindestdauer muss ein Praktikum von Studierenden haben, um im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert zu werden?**

Im Bereich Studierenden-Mobilität muss die Praktikumsdauer mindestens 3 Monate (= mind. 12 Wochen) betragen.

Das geförderte Praktikum ist an einem Stück zu absolvieren (Urlaubstage können auch während des Praktikums gewährt werden). Das Praktikumszeugnis/die Bestätigung des Unternehmens muss die gesamte Dauer des Praktikums – inkl. Urlaubstage – bescheinigen.

Unterbrechungen sind nicht zulässig (Sonderregelungen/Ausnahmen: s. Frage 15).

Die maximale Förderdauer für Studierende beträgt 12 Monate.

Ein Teilzeit-Praktikum kann lediglich als SMS gewertet und finanziert werden (s. Frage 29).

Bezüglich der Arbeitszeiten während des Praktikums gibt es im Rahmen des ERASMUS-Programms keine Vorschriften. Die Regelung der Arbeitszeit während des Praktikums obliegt der aufnehmenden Einrichtung.

## **14) Wie lange dauert die maximale Förderung eines Praktikums im Rahmen des ERASMUS-Programms?**

Mobilitätzuschüsse für Auslandspraktika im ERASMUS-Programm können für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens für 12 Monate vergeben werden. Die maximale Förderdauer im ERASMUS-Programm beträgt somit jeweils 12 Monate für Studienaufenthalte und 12 Monate für Praktika im Ausland, d.h. höchstens 24 Monate insgesamt. Zur Kombination von Studium (SMS) und Praktikum (SMP) siehe Frage 29. Eine wiederholte Förderung von SMP (oder SMS) ist ausgeschlossen.

NB: Die Förderung eines ERASMUS-Praktikums im LLP kann nur aus **einem** laufenden Vertrag (Hochschuljahr) erfolgen.

Eine SMP-Förderung ist nicht möglich, wenn das Praktikum parallel als SMS gefördert wird.

## 15) Sind Unterbrechungen des laufenden Mobilitätszeitraums möglich?

Unterbrechungen des laufenden Mobilitätszeitraums sind prinzipiell nicht zulässig!

Für Betriebsferien und in Fällen von *höherer Gewalt* sind bezüglich der Förderfähigkeit von Auslandspraktika (SMP) folgende Sonderregelungen zu beachten (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.10.9):

### Unterbrechung der Mobilitätsphase auf Grund von ‚kollektiver höherer Gewalt‘

In Ausnahmefällen oder bei Ereignissen, die eine Unterbrechung der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten einer ganzen Studierendengruppe (z.B. auf Grund eines Generalstreiks in den aufnehmenden Einrichtungen eines Landes oder auf Grund einer Naturkatastrophe) zur Folge haben, entscheiden die NA-DAAD und die Europäische Kommission jeweils in Einzelfällen über die Anerkennung als ‚*höhere Gewalt*‘ sowie über die kollektiven Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, wie z.B. Anerkennung von normalerweise nicht förderfähigen Mobilitätsperioden oder mögliche Wiederaufnahme einer unterbrochenen Mobilität.

### Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von ‚individuellen Fällen höherer Gewalt‘

Muss der Mobilitätszeitraum eines einzelnen Studierenden auf Grund *höherer Gewalt*<sup>3</sup> unterbrochen werden, bevor die Mindestlaufzeit erfüllt wurde, kann der Begünstigte eine zweite Mobilitätsphase beginnen, wenn

- die neue Mobilitätsphase vom gleichen Typ (SMS oder SMP) ist wie der unterbrochene Aufenthalt
- ein neues *Learning/ Training Agreement* ausgestellt wird
- über beide Mobilitätsphasen separat berichtet wird

Muss der Mobilitätszeitraum auf Grund *höherer Gewalt* unterbrochen werden, nachdem die Mindestlaufzeit erfüllt wurde, kann der Begünstigte nicht für einen zweiten Auslandsaufenthalt gefördert werden.

### Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von Betriebsferien (nur bei ERASMUS-Praktika/SMP)

Bei ERASMUS-Praktika/SMP kann die Aufenthaltsdauer durch Betriebsferien (komplette Schließung der Gasteinrichtung) unterbrochen werden. Während der Betriebsferien wird der SMP-Zuschuss weiterhin gewährt, jedoch wird der Zeitraum der Betriebsferien nicht auf den Mindestzeitraum des Praktikums angerechnet. Ortsüblicher Urlaub kann gewährt werden (bei 3-monatigem Praktikum nicht mehr als zwei Wochen Urlaub).

## 16) Kann eine Person mehrmals eine Förderung für ein Auslandspraktikum (SMP) aus Mitteln des ERASMUS-Programms in Anspruch nehmen?

Nein. Eine Mehrfach- oder Doppelförderung von ERASMUS-Praktika ist nicht möglich, um die Mittel möglichst vielen Nutznießern zur Verfügung stellen zu können. Eine BAföG-Förderung ist nicht auf das ERASMUS-Stipendium anzurechnen (s. Frage 20). Die Europäische Kommission erlaubt ausdrücklich die Kombination eines ERASMUS-Zuschusses mit anderen Stipendien; diese Kombination ist jedoch von den Förderbedingungen der anderen Geldgeber abhängig.

Wurde ein Studierenden-Praktikum bereits durch LEONARDO DA VINCI II gefördert, ist die Förderung von ERASMUS-Praktika (SMP) ausgeschlossen.

Regelungen zur wiederholten Förderung: vgl. Leitfaden, Pkt. 6.10.7

---

<sup>3</sup> *Höhere Gewalt* bedeutet unvorhersehbare außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich der Kontrolle durch die Parteien entziehen und diese an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern, die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind und sich trotz aller gebührenden Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (es sei denn, diese Verzögerungen gehen auf *höhere Gewalt* zurück), Arbeitskämpfe, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht mit *höherer Gewalt* begründet werden.

### **17) Ist die rückwirkende Förderung eines Auslandspraktikums im ERASMUS-Programm möglich?**

Nein. Die rückwirkende Förderung eines bereits abgeschlossenen Auslandspraktikums ist im ERASMUS-Programm ausgeschlossen - vgl. Aufruf zum Programm für Lebenslanges Lernen: [http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/archive\\_en.html](http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/archive_en.html).

### **18) Was ist bei der Verlängerung eines laufenden Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines ERASMUS-Praktikums zu beachten?**

Die entsendende Hochschule und die aufnehmende Hochschule/ Einrichtung können unter folgenden Voraussetzungen eine Verlängerung des laufenden Mobilitätszeitraums vereinbaren:

Bei der Verlängerung eines laufenden Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines ERASMUS-Praktikums (SMP) sind Änderungen im Training Agreement und Placement Agreement vor dem geplanten Ende des laufenden Aufenthaltes zu treffen, und der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen.

Es darf grundsätzlich keine Unterbrechungen geben (Feiertage gelten nicht als Unterbrechung!). Kommt es dennoch zu einer Unterbrechung, müssen die Einrichtungen eine Begründung dafür liefern, die von der Nationalen Agentur anerkannt werden muss (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.10.8).

Verlängerungen sind schriftlich in Anhängen zum *Placement Agreement* und *Training Agreement* festzuhalten und von allen beteiligten Parteien zu unterzeichnen.

Eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes darf nicht die Überschreitung der Förderhöchstdauer von 12 Monaten zur Folge haben!

Kein Mobilitätszeitraum aus einem Hochschulvertrag 2010/2011 darf über den 30. September 2011 hinausgehen<sup>4</sup>.

### **WIEVIEL?**

#### **Welchen – finanziellen – Umfang hat die Förderung?**

### **19) In welchem Umfang wird das Auslandspraktikum im Rahmen des ERASMUS-Programms gefördert?**

Der durchschnittliche monatliche Zuschuss für ein Auslandspraktikum im ERASMUS-Programm beträgt 350,-- EUR pro Monat. Der Höchstbetrag für Mobilitätszuschüsse für Auslandspraktika im ERASMUS-Programm beläuft sich auf 400,-- EUR pro Monat (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.2.1.2).

Praktikumsvergütungen seitens der aufnehmenden Einrichtung (i.e. des Unternehmens) können, müssen aber nicht angerechnet werden. Es muss jedoch dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Teilnehmer innerhalb eines Vertrags und der Transparenz Rechnung getragen werden.

### **20) Wird Unterstützung nach BAföG auf ERASMUS-Mittel angerechnet?**

Nein. Seit der BAföG-Novelle im November 2001 bleiben EU-Zuschüsse auf das BAföG anrechnungsfrei; somit können BAföG-Empfänger den gleichen ERASMUS-Zuschuss wie andere Studierende erhalten.

---

<sup>4</sup> Maßnahmen der Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP), die vor dem 1. Juni 2011 beginnen, können ausnahmsweise über den 30. September 2011 hinaus andauern, müssen jedoch spätestens am 31. Oktober 2011 enden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Hochschuljahres 2010/2011. Die Anforderungen an den Abschlussbericht der Hochschule/ des Konsortiums durch die NA-DAAD bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **21) Kann ein Teilnehmer auch ohne finanzielle Förderung am ERASMUS-Programm teilnehmen?**

Ja, die Teilnahme am ERASMUS-Programm ist auch ohne Stipendium/monatliche Förderung möglich. Sogenannte „Label“- oder „Zero Grant“-Studierende müssen alle ERASMUS-Förderbedingungen erfüllen und können dann von allen Vorzügen des Programms profitieren. Mit „Label“- oder „Zero Grant“-Studierenden werden die für SMP üblichen Verträge/Vereinbarungen (*Placement Agreement* und *Training Agreement*) geschlossen. Die endgültige Berechnung der Zuschusshöhe für ERASMUS-Mittel zur Organisation der Mobilität (OM), welche an die Hochschulen gezahlt wird, richtet sich nach der Zahl der tatsächlich geförderten Personen, inklusive der „Label“-Studierenden.

## **Fragen zur DURCHFÜHRUNG der ERASMUS-Praktika/ „PROJEKTMANAGEMENT“**

### **WIE?**

#### **22) Welche Auswahlkriterien für ERASMUS-Praktika gibt es?**

Abgesehen von den seitens der Europäischen Kommission vorgegebenen Förderkriterien (s.o.: Frage 1) gibt das Programm für Lebenslanges Lernen (LLP) keine Auswahlkriterien für ERASMUS-Praktikanten vor, d.h. es obliegt den Hochschulen/Konsortien, eigene zusätzliche Kriterien (s.o.: Frage 5) in transparenter Weise darzulegen und mögliche Teilnehmer darüber in Kenntnis zu setzen. Die Auswahlkriterien für Studierende, die ein ERASMUS-Praktikum absolvieren wollen, müssen transparent, fair, ausgewogen, kohärent und nachvollziehbar sein. Als Kriterien können z. B. akademische Leistungen, sprachliche Kompetenz oder Motivation gelten. Kein Studiengang darf von der finanziellen Förderung ausgeschlossen werden. Die Bewerbungs- und Förderkriterien sind – für den in Frage kommenden Teilnehmerkreis zugänglich – zu veröffentlichen (Empfehlungen der NA-DAAD zur Auswahl der Teilnehmer: vgl. ERASMUS-Leitfaden, Pkt. 1.3). Im Falle einer Überprüfung der geförderten Einrichtung durch den DAAD oder die Europäische Kommission ist die Dokumentation der Auswahlkriterien, inkl. Begründungen im Falle von abgelehnten Bewerbungen, vorzulegen. Es sind Bewerberlisten (inkl. Reservekandidaten) sämtlicher Studierender, zu führen, die einen Mobilitätzuschuss für ein ERASMUS-Praktikum beantragen.

#### **23) Welche Dokumente sind für die Durchführung von Praktika im Rahmen des ERASMUS-Programms verbindlich?**

Zuwendungsvertrag zwischen NA - DAAD und Hochschule/Konsortium inklusive Anlagen des jeweils gültigen Förderjahres

Musterdokumente der Europäischen Kommission für die Teilnehmer-Verträge und Qualitätsvereinbarungen (*Placement Agreement*, *Training Agreement*, *Quality Commitment*)

Sämtliche Dokumente zur Durchführung finden Sie auf unserer Homepage <http://eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/10745.html> .

#### **24) Sind die Musterdokumente der Europäischen Kommission für die Vertrags- und Berichtsdocuments für die Teilnehmer verpflichtend? Dürfen diese durch den Koordinator der Hochschule / des Konsortiums verändert werden?**

Die Musterdokumente der Europäischen Kommission für die Vertrags- und Berichtsdocuments für die Teilnehmer sind Mindeststandards und vertraglicher Bestandteil und somit in jedem Fall verpflichtend; sie können von den Koordinatoren der Hochschulen/Konsortien um weitere Punkte/Fragen ergänzt werden, die ggf. – bei erheblichen inhaltlichen Abweichungen - von der Nationalen Agentur (NA – DAAD) vorab zu genehmigen sind.

## **25) Sind die Teilnehmersdokumente auf Deutsch oder auf Englisch zu erstellen?**

Sowohl Deutsch als auch Englisch sind als Sprachen für die Teilnehmersdokumente zulässig - wie auch jede offizielle der 20 Amtssprachen der Europäischen Union akzeptabel ist. Die Dokumente sollten jedoch in einer für alle Beteiligten (Koordinatoren, Studierende usw.) verständlichen Sprache verfasst sein.

## **26) Von welchem Vertreter der Hochschule ist das *Training Agreement* zu unterschreiben?**

Diese Frage ist von der entsendenden Hochschule / dem jeweiligen Fachbereich hochschulintern zu entscheiden. Es sollte sich dabei um eine Person handeln, welche die inhaltliche Relevanz der Praktikumsvereinbarung beurteilen kann.

## **27) Wie lässt sich eine Doppelförderung ausschließen?**

Die entsendende Hochschule/das Konsortium bzw. die Fakultäten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine EU-Doppelförderung einzelner Teilnehmer in jedem Falle ausgeschlossen wird, z. B. durch einen Zusatz im *Placement Agreement* oder im Teilnehmerdatenblatt (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.4).

## **28) Beinhaltet der Mobilitätzuschuss für ein Auslandspraktikum im ERASMUS-Programm einen Versicherungsschutz?**

Nein. Mit einem ERASMUS-Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Weder die Europäische Kommission noch die NA-DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit ERASMUS-Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder ERASMUS-Fortbildungsmaßnahmen) entstehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Studierenden (SMS und SMP), Lehrende und Geförderte in der Personalmobilität darauf hinzuweisen, dass sie selbst für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen müssen. Eine zusätzliche Versicherung (Haftpflicht, Unfall) wird dringend empfohlen.

Versicherungskosten können durch den Teilnehmer aus dem Mobilitätzuschuss finanziert werden (jedoch nicht aus OM). Für ERASMUS-Geförderte besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Adresse:

<http://eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html> oder  
<http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html>

Weitere Hinweise zu erforderlichen Versicherungen finden Sie auch bei den jeweiligen [Länderinformationen](#) oder Versicherern.

## **29) Was ist bei der Kombination von Studium und Praktikum zu beachten?**

Sofern ein Praktikumsaufenthalt und Studium zeitlich unmittelbar aufeinander folgen und das Praktikum unter Aufsicht derselben Gasthochschule stattfindet, an welcher der Studierende seinen Studienaufenthalt absolviert, ist es möglich, Studium und Praktikum (z.B. ein Monat Praktikum, zwei Monate SMS) im Rahmen eines einzigen Auslandsaufenthaltes miteinander zu kombinieren.

Eine Kombination aus Studium und Praktikum wird als Studium (SMS) gewertet und finanziert. Anträge, Durchführung und Beratung zum Bereich Auslandsstudienaufenthalte (SMS) obliegen Referat 602 innerhalb der NA-DAAD.

## **30) Gibt es Empfehlungen für die monatliche Berechnung der Förderung von Praktika im ERASMUS-Programm?**

Die von den Hochschulen/ Konsortien angewendete Berechnungsgrundlage muss in jedem Fall transparent und konsistent im Sinne der Gleichbehandlung nachvollziehbar sein. Hochschulen/ Konsortien können eine differenziertere Auslegung als die unten angegebene anwenden, indem sie beispielsweise eine wochenweise Berechnung durchführen.

Bei Rundung auf einen halben bzw. vollen Monat beachten Sie bitte folgende Mindeststandards:

Tage 1 -15 eines angefangenen Monats können höchstens auf einen halben Monat aufgerundet werden, Tage 16 – 31 können höchstens auf einen vollen Monat aufgerundet werden. Gezählt wird ab dem Kalendertag, an dem der Studierende seine Mobilität aufgenommen hat und die auch von der Gasteinrichtung schriftlich bestätigt wurde. Diese Angaben müssen dann auch jenen im Abschlussbericht entsprechen, d.h. halbe Monate werden auch im Abschlussbericht als solche berichtet.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass niemals der Höchstfördersatz überschritten werden darf (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.10.3).

Bitte beachten Sie, dass bei einem Audit durch die NA–DAAD ggf. eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird.

### **31) Wie ist die Anerkennung des Praktikums im ERASMUS-Programm zu gewährleisten?**

Bei Pflichtpraktika sind vorzugsweise ECTS zu vergeben; mindestens sollte ein Eintrag in das *Diploma Supplement* erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Aufenthalt im *Transcript of Records* zu dokumentieren (vgl. Leitfaden, Pkt. 6.14.2).

Die Ausstellung des Europass wird dringend empfohlen.

Freiwillige (fakultative) Praktika sind mindestens durch die aufnehmende Einrichtung zu bescheinigen (s.o.) und durch die entsendende Hochschule im *Diploma Supplement* zu dokumentieren.

Seitens der NA - DAAD gibt es keine Vorgaben zur ECTS-Regelung. Die Verantwortung für die akademische Anerkennung von obligatorischen (wie auch fakultativen) Praktika tragen die Hochschulen.

### **32) Ist ein vorzeitiger Abbruch des Praktikums oder ein Wechsel der aufnehmenden Einrichtung zulässig?**

Bei Abbruch des Praktikums oder Wechsel der aufnehmenden Einrichtung **vor Ablauf der Mindestdauer** ohne triftige Gründe ist das Praktikum in der Regel als nicht förderfähig einzustufen. Der bisher an den Teilnehmer ausgezahlte Betrag ist vollständig zurückzufordern. Liegen triftige Gründe für einen Abbruch des Praktikums oder Wechsel der aufnehmenden Einrichtung vor Ablauf der Mindestdauer vor (z. B. „höhere Gewalt“, wie schwere Krankheit des Teilnehmers oder enger Familienangehöriger etc., s. Leitfaden, Pkt. 6.10.9), kann u.U. dem Teilnehmer anteilig die Rückzahlung der bisher geleisteten Zuschüsse erlassen werden. In diesen Fällen ist eine dringende vorherige Rücksprache des Studierenden mit dem Koordinator der Hochschule erforderlich und zu dokumentieren.

Bei Abbruch des Praktikums oder Wechsel der aufnehmenden Einrichtung **nach Ablauf der Mindestdauer** kann das Praktikum grundsätzlich als förderfähig eingestuft und der dem abgeleisteten Praktikumszeitraum entsprechende Teil des Stipendiums gewährt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Projektkoordinator.

In jedem Fall ist der Projektkoordinator **vor** Abbruch des Praktikums oder Wechsel der aufnehmenden Einrichtung durch den Teilnehmer zu informieren, andernfalls sollten wegen Nichteinhaltung der bestehenden Vereinbarung zwischen Teilnehmer und Hochschule / Konsortium Sanktionen seitens der Hochschule / des Konsortiums erfolgen.

### **33) An welche Bedingungen ist die Gewährung der Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) im ERASMUS-Programm geknüpft?**

Als Nachweis über die Höhe des tatsächlichen Betrages dient die mit dem Abschlussbericht an den DAAD nachgewiesene und von der NA als förderfähig eingestufte Anzahl der geförderten Auslandspraktika.

Der Mobilitätskostenzuschuss (OM) kann maximal für die in der ursprünglichen Vereinbarung mit dem DAAD festgelegte Teilnehmerzahl gewährt werden. Sollten auf Grund verschiedener Umstände mehr Teilnehmer gefördert werden als in der ursprünglichen Vereinbarung festgelegt (siehe auch Zuwendungsvertrag, Pkt. III.3), wird für diese zusätzlichen Teilnehmer kein weiterer Verwaltungskostenzuschuss (OM) gewährt.

Wenn die Zahl der tatsächlich Geförderten (= realisierte Teilnehmer) nicht mehr als 10% geringer ist als die Zahl der bewilligten Personen, werden keine OM-Mittel zurückgefordert (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.8.1). Für im Rahmen der Prüfung des Abschlussberichts als nicht förderfähig eingestufte Praktika wird kein Mobilitätskostenzuschuss (OM) gewährt.

### **34) Was ist unter OM zu subsumieren?**

OM-Mittel werden als Pauschale gewährt und müssen nicht nachgewiesen werden. Sie müssen jedoch der Organisation von Mobilität im ERASMUS-Programm dienen, und der Bezug zu ERASMUS muss gewahrt sein (vgl. Leitfaden, Anl. A). Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel liegt bei den Hochschulen/Konsortien selbst.

### **35) Wie können Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) aufgestockt werden?**

Eine Erhöhung des vertraglich festgelegten Zuschusses für Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) ist nicht möglich. Bei Bedarf können Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) unter Umständen durch nationale Betreuungsmittel des DAAD (STIBET o.ä.) aufgestockt werden. Wenden Sie sich in einem solchen Falle bitte an das zuständige Regionalreferat des DAAD.

### **36) Welche Transfermöglichkeiten bestehen für OM und SMP?**

Eine Verschiebung von maximal 20% der Summe des Zuwendungsvertrages von OM auf SMP ist möglich; umgekehrt ist die Verschiebung aus SMP (oder SMS) auf OM nicht zulässig (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.4)!

Ein Mitteltransfer zwischen dem Zuwendungsvertrag für Hochschulen und dem Zuwendungsvertrag für ERASMUS-Konsortien ist nicht erlaubt (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.4.2)!

### **37) Wann ist das offizielle Programmlogo der Europäischen Kommission zu verwenden?**

Alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen der/des im ERASMUS-Programm geförderten Hochschule/Konsortiums, einschließlich im Falle von Konferenzen oder Seminaren, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das betreffende Projekt von der Europäischen Gemeinschaft finanziell unterstützt wird. Dieser Hinweis hat folgenden Wortlaut: „Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft finanziert“. Der Vertragnehmer ist gehalten, die zu diesem Zweck von der Europäischen Kommission geschaffenen Logos, eingetragenen Warenzeichen oder Werbeträger zu nutzen. Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Vertragnehmers müssen - ungeachtet ihrer Form und des Trägers - einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden, und dass die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haften: „Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung/Mitteilung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.“ Sie finden eine aktuelle und druckfähige Version des Logos im Internet unter: [http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/publ/graphics/identity\\_en.html](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.html).

### **38) Wo können Veröffentlichungen oder Werbematerial zum ERASMUS-Programm bestellt werden?**

ERASMUS-Plakate und diverse Broschüren oder Flyer, z.B. für Teilnehmer sowie weitere Veröffentlichungen zum ERASMUS-Programm können auf der Internetseite der NA-DAAD bestellt werden. Bitte nutzen Sie dazu die [Online-Bestellmöglichkeit](#) des DAAD unter:

<http://www.daad.de/publikationsbestellung>

Veröffentlichungen des DAAD zum Hochschulbereich des Programms sowie Hinweise auf aktuelle Publikationen erhalten Sie unter <http://eu.daad.de/eu/05590.html> .

## Fragen zur BERICHTERSTATTUNG an den DAAD

### BERICHTERSTATTUNG

#### 39) Welche Belege sind für die Förderung des Auslandspraktikums erforderlich?

Der Zuschuss aus Mitteln des ERASMUS-Programms entspricht einem Stipendium; die Verwendung der Mittel ist von Seiten der Teilnehmer **nicht** zu belegen. Als Grundlage für die Zahlung dienen der Nachweis der Immatrikulation, d.h. in der Regel die Immatrikulationsbescheinigung, der entsprechende Vertrag (*Placement Agreement* und *Training Agreement*), der Nachweis über das tatsächlich absolvierte Praktikum (Praktikumszeugnis oder Bescheinigung des Unternehmens mit Angabe des Anfangs- und Enddatums, Praktikumsbericht des Begünstigten).

Diese Dokumente verbleiben an den Hochschulen/Konsortien. Sie werden nicht mit dem Abschlussbericht beim DAAD eingereicht, sind aber bei einem Audit (vor Ort oder *desk check*) durch die NA-DAAD ggf. vorzulegen.

#### 40) Was ist bei der Berichterstattung der Studierenden zu beachten?

Die Berichterstattung der Studierenden an die Hochschule ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Als Vorlage dient das Studierendendenberichtsformular für ein ERASMUS-Auslandspraktikum (vgl. Zuwendungsvertrag Anl. IV.4 (Konsortien) bzw. Anl. V.8 (Hochschulen), das bei SMP aus den beiden Teilen „Erfahrungsbericht-Praktikum“ und „Fragebogen Praktikum“ besteht. Die Eingabe durch die Studierenden erfolgt online über die Internet-Seite <http://eu-community.daad.de>. Ein ausgedrucktes und unterschriebenes Exemplar muss vom Studierenden an die entsendende Hochschule/ das Konsortium geschickt werden.

Änderungen im Fragebogen sind nicht möglich. Der Fragebogen wird nicht automatisch im Internet veröffentlicht; der Erfahrungsbericht wird nur nach Einwilligung des Studierenden und nach Freigabe durch den Koordinator auf der Internet-Seite <http://eu-community.daad.de> als *good practice* veröffentlicht.

Zusätzlich zu diesen Dokumenten müssen die Studierenden der entsendenden Hochschule/dem Konsortium eine Kopie des Unternehmenszeugnisses bzw. eine entsprechende Bescheinigung als Nachweis über die tatsächliche Dauer des Praktikums vorlegen (s.o.: Anerkennung und vgl. Leitfaden, Pkt. 6.12.3, 6.13 und 6.14.2). Diese Bescheinigung ist durch die aufnehmende Einrichtung **am Ende des Aufenthaltes** auszustellen.

#### 41) In welcher Form und in wie vielen Ausfertigungen ist der Zwischenbericht einzureichen?

Der Zwischenbericht ist als unterzeichnetes Original (Vorlage in Form einer Excel-Datei) einzureichen. Im Zwischenbericht sind die bereits durchgeführten und bis zum Ende des Förderzeitraums noch geplanten Mobilitätsmaßnahmen namentlich aufzuführen. Im Falle der Förderung über ein Konsortium sind bis zu 40% N.N.-Nennungen bei geplanten Mobilitätsmaßnahmen SMP zulässig, bei Hochschulen bis zu 25 % N.N.-Nennungen (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.6).

#### 42) Welche Anlagen sind dem Zwischenbericht beizufügen?

Keine. Die oben genannten Dokumente verbleiben an den Hochschulen/Konsortien und werden nicht beim DAAD eingereicht. Sie sind jedoch bei einem Audit durch NA – DAAD ggf. vorzulegen.

#### 43) In welcher Form und in wie vielen Ausfertigungen ist der Abschlussbericht einzureichen?

Der Abschlussbericht ist als unterzeichnetes Original (Vorlage in Form einer Excel-Datei) einzureichen. Alle für den Abschlussbericht relevanten Unterlagen werden per E-Mail im ERASMUS-Forum veröffentlicht und sind auf folgender Internetseite zu finden:

<http://eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/hochschulen/10741.html>

Zur Erstellung des Abschlussberichts bietet die NA-DAAD jährlich entsprechende Finanzmanagementseminare an.

#### **44) Welche Anlagen sind dem Abschlussbericht beizufügen?**

Keine. Die oben genannten Dokumente verbleiben an den Hochschulen/Konsortien. Sie werden nicht mit dem Abschlussbericht beim DAAD eingereicht, sind aber bei einem Audit durch die NA–DAAD ggf. vorzulegen.

Im Abschlussbericht sind alle durchgeführten Mobilitätsmaßnahmen in Form eines Verwendungsnachweises sämtlicher zur Verfügung gestellten Mittel aufzuführen. Nicht verwendete Mittel sind ggf. zurückzahlen (vgl. Leitfaden, Pkt. 9.9)!

#### **Informationen über die teilnehmenden Länder**

DAAD weltweit: [Länderinformationen EUROPA](#) (beinhaltet auch LINKS zu Internetseiten des Auswärtigen Amtes).

[„EU-Bildungsprogramme - Rechtliche Rahmenbedingungen für Studium und Praktika von ausländischen Studierenden in Deutschland“](#) hrg. vom DAAD, Gruppe EU-Programme

Die Europäische Union im Überblick: <http://europa.eu/>

Die Nationalen Agenturen ERASMUS: [http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/doc1208\\_en.htm](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-programme/doc1208_en.htm)

[Die Osteuropa-Infoseite.](#)

[Spiegel-Länderlexikon](#)

#### **Nützliche Links**

DAAD: <http://eu.daad.de> und <http://www.daad.de>

EU: <http://eu-community.daad.de/> und <http://ec.europa.eu/education/programmes/llp>

#### **KONTAKT**

**Haben Sie noch Fragen/Anregungen/Wünsche?**

**Ihre Ansprechpartner im DAAD:** <http://eu.daad.de/eu/kontakt/05341.html>

Letzte Aktualisierung: 21. Juli 2010 (Michaela Klinge)

Verantwortlich: NA - DAAD, Referat 603